



DONNER & REUSCHEL
PRIVATBANK SEIT 1798



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

WIR FÜR SIE

Das, was wir derzeit erleben, ist die Schattenseite der Globalisierung, die uns seit langer Zeit viel Wohlstand und Fortschritt gebracht hat, die aber auch alles und jeden miteinander vernetzt. Die Welt dreht sich viel schneller, Informationen sind jederzeit und an jedem Ort verfügbar und können in Sekundenschnelle verbreitet werden. Leider, und das ist besonders tückisch, auch unsichtbare Viren. Die aktuelle Krise entwickelte sich in wenigen Tagen zu einer Jahrhundertkrise, deren Ausmaß keiner vorhersehen konnte.

Von den Auswirkungen der Corona-Krise sind viele Selbständige, Gewerbetreibende und mittelständische Unternehmen betroffen. Um die schlimmsten Folgen etwas abzumildern, wurden von Bund und Ländern diverse Maßnahmenpakete (Zahlungsstundungen und Zuschüsse) geschnürt. Als Ihr langfristiger Partner möchten wir Sie in dieser schwierigen Zeit unterstützen und Ihnen einen kurzen Überblick über die möglichen Förderungen geben.

STEUERSTUNDUNGEN

Steuerstundungen

Bund und Länder haben die liquiditätsschonenden steuerlichen Maßnahmen verlängert. Das betrifft die erleichterten Stundungsmöglichkeiten, die vereinfachte Kürzung von Vorauszahlungen sowie den Aufschub von Vollstreckungen. Die Maßnahmen sind auf von der Corona-Krise nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige begrenzt. Diese Verhältnisse müssen dargelegt werden.

Stundung

Entsprechend betroffene Steuerpflichtige können bis zum 30. Juni 2021 Anträge auf Stundung der bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 30. September 2021 zu gewähren. Über dieses Datum hinaus können Anschlussstundungen für die bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern nur im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden. Eine Nachprüfung erfolgt ohne strenge Auflagen. Auf Erhebung von Stundungszinsen kann verzichtet werden.

Vollstreckungsaufschub

Falls ein Vollstreckungsschuldner dem Finanzamt bis 30. Juni 2021 mitteilt, dass er wie gefordert von der Krise betroffen ist, soll bis 30. September 2021 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis 30. Juni 2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden. In diesen Fällen sind vom 01. Januar 2021 bis zum 30. September 2021 entstandene Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen. Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ist eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs für bis zum 30. Juni 2021 fällige Steuern längstens bis 31. Dezember 2021 möglich und zwar einschließlich des Erlasses der bis dahin insoweit entstandenen Säumniszuschläge.

Vereinfachte Anpassung von Vorauszahlungen

Betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2021 Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Grundsätzlich ist unter bestimmten Voraussetzungen die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen möglich:

- Der Anspruch auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag darf dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung der Beiträge mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre. Der Anspruch auf die Sozialversicherungsbeiträge darf aber nicht dauerhaft gefährdet sein. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht vorübergehend sind oder die Überschuldung nicht in absehbarer Zeit abgebaut werden kann.
- Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse - z. B. durch die Corona-Krise - vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde.
- Die Stundung wird gegen eine angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt. Eine Stundung ohne Teilzahlung ist in der Regel maximal für die Dauer eines Jahres zulässig.
- Das Unternehmen muss die Stundung beantragen und glaubhaft darlegen, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Die betroffenen Unternehmen müssen sich hierzu direkt an die zuständige Krankenkasse wenden.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Um eine Insolvenzwelle bei Unternehmen zu vermeiden, wurde die Pflicht zur Insolvenzanmeldung bei pandemiebedingter Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung ausgesetzt und mehrfach verlängert - zuletzt nur bei Überschuldung und letztmals bis zum 30.4. und bei rechtzeitiger, nicht offensichtlich aussichtsloser Beantragung von Unterstützung.

Zu einer weiteren Verlängerung konnte sich der Gesetzgeber nicht entschließen. Fazit: Die Anmeldungspflicht gilt seit Mai wieder uneingeschränkt.

Mietschulden

Zahlungsrückstände aus dem Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 berechtigen den Vermieter nicht zur Kündigung - für die Dauer von 24 Monaten. Diese Einschränkung gilt für die Fälle, in denen die Rückstände auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen. Erst, wenn der Mieter oder Pächter die Zahlungsrückstände auch nach dem 30. Juni 2022 noch nicht beglichen hat, kann ihm wieder gekündigt werden.

Die Regelungen sind zum 1. Juli 2020 ausgelaufen, sie wurden nicht verlängert. Denn es hat sich gezeigt, dass sich Mieter und Vermieter in sehr vielen Fällen auf privater Basis einigen konnten.

Darlehensschulden

Schuldnern, die wegen der Corona-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können, sollen keine rechtlichen Folgen drohen. Bei Darlehen wird eine gesetzliche Stundungsregelung eingeführt.

Hamburg: Zinslose Stundung für Mieten von Gewerbeimmobilien

In Hamburg können Unternehmen und Institutionen, die gewerbliche Mieter in städtischen Immobilien sind und von den aktuellen Corona-Maßnahmen belastet werden, ihre Miete auf Antrag bei ihrem jeweiligen Vermieter (SAGA, Sprinkenhof, GMH, HHLA und LIG) vorerst bis zu drei Monate zinslos gestundet bekommen.

Die Zusage der Immobilienunternehmen gilt ab sofort und ist durch formlosen Antrag möglich.



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

KURZARBEITERGELD

Erleichterungen beim Bezug von Kurzarbeitergeld

Wird in Folge des Coronavirus eine vorübergehende Reduzierung der üblichen Arbeitszeiten notwendig, können betroffene Betriebe bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragen.

Beim Kurzarbeitergeld übernimmt die Bundesagentur für Arbeit 60 bzw. 67 (bei Haushalten mit Kindern) Prozent des ausgefallenen Nettolohns, wenn ein Unternehmen Mitarbeiter in Kurzarbeit schickt. Ab dem vierten Monat können sich die Beträge auf 70 bzw. 77 Prozent erhöhen. Kündigungen sollen so vermieden werden. Bis dato verbleiben Arbeitgebern bei Kurzarbeit aber große Belastungen durch die zu 80 Prozent allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge, also den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 36,25 Prozent für das ausgefallene Bruttoentgelt.

Vor dieser Belastung will die Bundesregierung Unternehmen, die von der Corona-Pandemie betroffen sind, jetzt besser schützen. So sollen der Zugang zum Kurzarbeitergeld erleichtert und die Leistungen verbessert werden. Zu den Neuerungen, die seit 1. März 2020 gelten, gehören:

- die vollständige oder teilweise Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge (bis zu 100 Prozent) durch die Bundesagentur für Arbeit ab dem 1. Monat der Bezugsdauer
- der teilweise oder vollständige Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- das Absenken des Quorums der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 Prozent
- der Zugang für Zeitarbeitnehmer zum Kurzarbeitergeldbezug wenden.

Bevor Kurzarbeit angezeigt und entsprechend Kurzarbeitergeld bewilligt werden kann, müssen bestehende Arbeitszeitkonten (teilweise) abgebaut werden. Der Betrieb hat glaubhaft zu machen und darzulegen, dass alle Möglichkeiten der Flexibilisierung vor der Einführung der Kurzarbeit tatsächlich ausgeschöpft wurden.

Mit diversen Verordnungen werden die bisher eingeführten Sonderregelungen weitgehend in das Jahr 2021 hinein verlängert. Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Verlängerung der Zugangserleichterungen (Zehntelerfordernis statt Drittelerfordernis, keine negativen Arbeitszeitsalden) bis zum 31. Dezember 2021 für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- Verlängerung der Öffnung des Kurzarbeitergelds für die Zeitarbeit zum 31. Dezember 2021 für Verleihbetriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- Verlängerung der vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021. Vom 01. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge noch zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis zum 30. Juni 2021 begonnen wurde.
- Verlängerung der Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergelds (auf 70 / 77 Prozent ab dem vierten Bezugsmonat und 80 / 87 Prozent ab dem siebten Bezugsmonat) bis zum 31. Dezember 2021 für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.
- Entgelt aus einem während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijob bleibt bis Ende 2021 anrechnungsfrei.
- Verlängerung der KuG-Bezugsdauer für Beschäftigte, deren Anspruch auf KuG bis zum 31. Dezember 2020 entstanden ist, auf bis zu 24 Monate, längstens aber bis zum 31. Dezember 2021.



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

KURZARBEITERGELD

Verbindung von Kurzarbeit und Qualifizierung ab Juli 2021 wirksam

Mit dem "Beschäftigungssicherungsgesetz - BeschSiG" wurde eine Verknüpfung von Kurzarbeit und Qualifizierung beschlossen.

Arbeitgeber erhalten für während Kurzarbeit begonnene Qualifizierungsmaßnahmen eine zusätzliche hälftige Erstattung des Sozialaufwands für die Beschäftigten, die den Lehrgang absolvieren. Damit ist im Falle von Weiterbildung auch im zweiten Halbjahr 2021, wenn die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich halbiert wird, weiter deren volle Übernahme der Beiträge möglich, wenn die Maßnahme

- mehr als 120 Unterrichtseinheiten dauert und eine Zertifizierung sowohl für den Lehrgang als auch den Träger vorliegt oder
- auf eine nach § 2 Abs. 1 AFBG förderfähiges Bildungsziel vorbereitet und der Träger zur Durchführung geeignet ist. Details zu Stundenerfordernissen sind hier noch offen.

Zudem sind folgende Maßgaben damit verbunden:

- Die Beitragserstattung erfolgt nur für die Zeit des vorübergehenden Arbeitsausfalls, die Qualifizierungsmaßnahme kann aber darüber hinaus fortgesetzt werden.
- Die Lehrgangskosten werden auf Antrag pauschal in Abhängigkeit von der Betriebsgröße wie folgt bezuschusst:
 - Bis 9 Beschäftigte zu 100 Prozent
 - Bis 249 Beschäftigte zu 50 Prozent
 - Bis 2.499 Beschäftigte zu 25 Prozent
 - Ab 2.500 Beschäftigte zu 15 Prozent
- Ausgeschlossen ist bei Anwendung des § 106a SGB III eine gleichzeitige oder anschließende Förderung derselben Maßnahme nach dem § 82 SGB III
- Die Laufzeit des § 106a, der die Übernahme des Sozialaufwands und die Zuschüsse zu den Maßnahmekosten regelt, ist derzeit bis Juli 2023 befristet.

ZUSCHÜSSE

Soforthilfe für Unternehmen: Bayerischer Härtefall-Fonds "Corona"

Der Freistaat Bayern hat einen Härtefall-Fonds "Corona" eingerichtet. Verzahnt mit der bundesweiten Soforthilfe können Unternehmen und Freiberufler daraus bis zu 50.000 Euro Soforthilfe erhalten.

Antragsberechtigt sind in Bayern ansässige gewerbliche Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 250 Mitarbeitern. Voraussetzung ist, dass sie aufgrund der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohende Lage gekommen sind oder massive Liquiditätsprobleme haben und eine Betriebs- oder Arbeitsstätte in Bayern besteht.

Unternehmen in Schwierigkeiten können normalerweise nicht gefördert werden. Davon wird jetzt abgewichen, wenn die Schwierigkeiten auf die Corona-Krise zurückzuführen sind.

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss mit einer Staffelung nach der Mitarbeiterzahl:

<u>Fördervolumen maximal</u>	<u>bei bis zu ... Beschäftigten</u>
9.000 Euro	bis zu fünf Beschäftigte
15.000 Euro	bis zu zehn Beschäftigte
30.000 Euro	bis zu 50 Beschäftigte
50.000 Euro	bis zu 250 Beschäftigte

Obergrenze ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses. Der Engpass darf nicht vor dem 11. März 2020 entstanden sein. Antragsgrund und Antragshöhe müssen hier im Antragsformular nur kurz erläutert werden, allerdings verbunden mit einigen Erklärungen. Auf Nachfrage müssen Unterlagen zum Sachverhalt vorgelegt werden.



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

Hamburger Schutzschirm für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen

Die Stadt Hamburg bietet einen Zuschuss für betroffene Solo-Selbständige, Freiberufler sowie kleine und mittlere Betriebe aus Hamburg. Gemeinnützige oder Non-Profit-Organisationen sind ebenfalls antragsberechtigt. Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge der städtischen Corona-Maßnahmen unmittelbar in eine existenzbedrohende Schieflage oder existenzgefährdende Liquiditätsengpässe geraten sind.

Die Hamburger Corona Soforthilfe ist nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt und soll den allgemeinen Notfallfonds des Bundes sinnvoll ergänzen. Die konkrete Höhe der Finanzhilfe bemisst sich nach dem Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses in einem Zeitraum von drei Monaten. Vorgesehen sind maximale Förderbeträge von:

	Bund	Land	Summe
▪ Solo-Selbständige	9.000	2.500	11.500
▪ Mehr als 1 bis 5 Mitarbeiter	9.000	5.000	14.000
▪ Mehr als 5 bis 10 Mitarbeiter	15.000	5.000	20.000
▪ Mehr als 10 bis 50 Mitarbeiter	0	25.000	25.000
▪ Mehr als 50 bis 250 Mitarbeiter	0	30.000	30.000

Hamburger Kredit „Liquidität“ und Förderkredit „Kultur und Sport“

Die IFB Hamburg vergibt direkt Rettungsdarlehen für Betriebsmittel bis 250.000 Euro für kleine und mittlere Unternehmen aus Hamburg, die durch die Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind. Aus gleichem Anlass werden Rettungsdarlehen bis 150.000 Euro an Kulturinstitutionen und Sportvereine ausgereicht.

Soforthilfe für Unternehmen in Niedersachsen

Aufbauend auf die finanzielle Unterstützung des Bundes soll Unternehmen, freiberuflich Tätigen, Solo-Selbständigen (auch Künstler und Kulturschaffende) mit bis zu 49 Beschäftigten geholfen werden, die sich aufgrund der Coronavirus-Krise in einer existentiellen Notlage befinden. Die Zuschüsse sind folgendermaßen gestaffelt:

- bis 5 Beschäftigte: 9.000 Euro,
- bis 10 Beschäftigte: 15.000 Euro,
- bis 30 Beschäftigte: 20.000 Euro,
- bis 49 Beschäftigte: 25.000 Euro.

Die Beantragung erfolgt direkt über die [N-Bank](#).

Niedersachsen-Liquiditätskredit für kleine und mittlere Unternehmen

Die N-Bank stellt für kleine und mittlere Unternehmen, Freiberufler und Solo-Selbständige direkt und ohne Einbindung der Hausbank Kredite zwischen 5.000 Euro bis maximal 50.000 Euro zur Liquiditätshilfe bereit. Der Kredit ist zwei Jahre zins- und tilgungsfrei. Sicherheiten werden nicht benötigt. Ziel ist es, grundsätzlich tragfähige Geschäftsmodelle, die aufgrund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Coronakrise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen.

Der/die Antragsteller/in muss die Betriebsstätte in Niedersachsen haben, im Antrag ausführlich die aktuelle finanzielle Situation darlegen und darstellen, wie mit Hilfe des Darlehens aktuelle Liquiditätsengpässe überwunden werden sollen.

Soforthilfeprogramm in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wird kein eigenes Zuschussprogramm bereitgestellt. Es werden Zuschusshilfen des Bundes durch Landesmittel ergänzt. Hierzu sollen 100 Mio. Euro dafür eingesetzt werden, Förderlücken dort zu schließen, wo keine Ansprüche auf eine Förderung mit den Bundesmitteln bestehen.



DONNER & REUSCHEL
PRIVATBANK SEIT 1798



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

ZUSCHÜSSE

Bundesweite Überbrückungshilfe für kleinere und mittlere Unternehmen

In der Überbrückungshilfe III wurden vor allem die Zugangsvoraussetzungen signifikant vereinfacht sowie die Förderhöhe und die Abschlagszahlungen deutlich angehoben. Außerdem werden weitere Kostenpositionen in die Fixkostenförderung aufgenommen. Der Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III umfasst November 2020 bis Juni 2021. Der Antragsweg ist seit Mitte Februar 2021 offen.

Antragsberechtigung

Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro können Überbrückungshilfe III für die Monate beantragen, in denen sie einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat 2019 erlitten haben. Wer November- bzw. Dezemberhilfe erhalten hat, ist für diese Monate nicht antragsberechtigt. Die Überbrückungshilfe II für diese Monate wird angerechnet. Im Jahr 2019 muss im regulären Geschäft ein Gewinn entstanden sein. 2020 muss ein Verlust und direkte Betroffenheit von Schließungsanordnungen vorliegen.

Fördermaß

Geleistet werden können bis zu 1,5 Mio. Euro pro Monat, derzeit gedeckelt auf insgesamt maximal 4 Mio. Euro an staatlichen Hilfen pro Unternehmen. Die Bundesregierung verhandelt mit Brüssel über einen höheren Rahmen.

Abschlagszahlungen sollen mit 50 Prozent der Förderhöhe, maximal 100.000 Euro, möglich sein. Erstattungsfähig sind abhängig von der Unternehmensgröße bis zu 70 beziehungsweise 90 Prozent der betrieblichen Fixkosten. Bis zu einer Million Euro ist kein Verlustnachweis nötig - allerdings fällt dieser Betrag geringer aus, soweit der dazugehörige beihilferechtliche Rahmen bereits beansprucht wurde. Oberhalb dieses Betrags von einer Million Euro ist die Leistung nur Unternehmen in Verlustlage zugänglich.

Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:

- Bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent werden 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet.
- Bei einem Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent steigt die Erstattung auf 60 Prozent,
- bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent geht es um 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten.

Erstattungsfähige Fixkosten

Der Katalog der erstattungsfähigen Fixkosten orientiert sich stark an den sukzessive erweiterten Musterkatalog der Überbrückungshilfe II. Besonders hingewiesen wird auf folgende Erweiterungen:

- Wertverluste unverkäuflicher oder saisonaler Ware.
- Investitionen für die bauliche Modernisierung und Umsetzung von Hygienekonzepten sowie Investitionen in Digitalisierung und Modernisierung, einerseits beschränkt auf 20.000 Euro pro Monat, andererseits unter Einbeziehung aller entsprechenden Investitionen im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021.
- Neue spezifische Regelungen gibt es für die Pyrotechnikindustrie und die Reisebranche.

Antragsweg

Der Antragsweg zur Überbrückungshilfe III führt wie in der Überbrückungshilfe II über Prüfende Dritte. Soloselbstständige können die Neustarthilfe direkt beantragen.



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

ZUSCHÜSSE

Bundesweite Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige

Das Bundesministerium für Wirtschaft stellt eine finanzielle Soforthilfe für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten bereit. Sie wird als Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten, etc. gewährt:

- Bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten

Als Voraussetzung gilt, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge von Corona aufgetreten sind und nicht bereits vorher bestanden (Schadenseintritt nach dem 11. März 2020).

Die Umsetzung und Auszahlung der Hilfen haben die einzelnen Bundesländer übernommen.

Neustarthilfe - Unterstützung für Solo-Selbstständige

Die „Neustarthilfe für Solo-Selbstständige“ soll der besonderen Situation von Solo-Selbstständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung tragen und diesen eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 Euro für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als Zuschuss gewähren.

Die Neustarthilfe richtet sich an Solo-Selbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können, aber dennoch Umsatzeinbußen hinnehmen müssen.

Die Neustarthilfe wird als volle Betriebskostenpauschale gewährt, wenn der Umsatz der oder des Solo-Selbstständigen während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 Prozent zurückgegangen ist. Die Betriebskostenpauschale ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u. ä. anzurechnen.

Sie soll als Vorschuss ausgezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen. Für den Fall, dass die Umsatzeinbußen geringer als erwartet ausfallen, ist die Vorschusszahlung anteilig zurückzuzahlen.

Die genaue Höhe der Neustarthilfe richtet sich nach dem Referenzumsatz des Jahres 2019. Um diesen zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt und mit dem Faktor sieben multipliziert. Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 25 Prozent des Referenzumsatzes, maximal aber 5.000 Euro.

Sollte während der Laufzeit anders als zunächst erwartet, der Umsatz bei über 50 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

Bei einem Umsatz von 50 bis 70 Prozent ist ein Viertel der Neustarthilfe zurückzuzahlen, bei einem Umsatz zwischen 70 und 80 Prozent die Hälfte und bei einem Umsatz zwischen 80 und 90 Prozent drei Viertel. Liegt der erzielte Umsatz oberhalb von 90 Prozent, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb eines Bagatellbetrags von 500 Euro liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

ZUSCHÜSSE

Zur Überbrückungshilfe III gibt es einige Verbesserungen:

Neuer Eigenkapitalzuschuss

Alle Unternehmen, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 Prozent erlitten haben, erhalten einen Eigenkapitalzuschuss.

Der Eigenkapitalzuschuss wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt.

Er beträgt bei dreimonatiger entsprechender Betroffenheit 25 Prozent und steigt bei vier Monaten auf 35, bei fünf Monaten auf 40 Prozent des Betrages, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten erstattet bekommt.

Höhere Fixkostenerstattung

Die Fixkostenerstattung der Überbrückungshilfe III für Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erleiden, wird auf bis zu 100 Prozent erhöht. Bislang wurden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet.

Beihilferechtliche Grenze dieser beiden Neuerungen

Unternehmen, die auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe ihren Antrag stellen, können allerdings insgesamt eine Förderung nur bis zu 70 Prozent (Kleine und Kleinstunternehmen 90 Prozent) der ungedeckten Fixkosten im Sinne des europäischen Beihilferechts im beihilfefähigen Zeitraum (März 2020 bis Juni 2021) erhalten.

Weitere Verbesserungen der Überbrückungshilfe III

- Die Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Saisonware und verderbliche Ware für Einzelhändler werden auf Hersteller und Großhändler erweitert.
- Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft erhalten zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Diese Anschubhilfe ist auf maximal zwei Millionen Euro gedeckelt.
- Die Veranstaltungs- und Kulturbranche kann zusätzlich Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu zwölf Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, geltend machen.
- Antragstellern wird in begründeten Härtefällen die Möglichkeit eingeräumt, alternative Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019 zu wählen.
- Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften sowie junge Unternehmen bis zum Gründungsdatum 31. Oktober 2020 sind ab jetzt antragsberechtigt. Bisher konnten nur Unternehmen einen Antrag stellen, die bis zum 30. April 2020 gegründet waren.
- Auch Soloselbstständige, die Gesellschafter von Personengesellschaften sind, können den Antrag auf Neustarthilfe jetzt entweder über einen prüfenden Dritten oder als Direktantrag stellen.
- Unternehmen und Soloselbstständige erhalten ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung

Seit dem 27. April 2021 können zur Überbrückungshilfe III Änderungsanträge gestellt werden. Damit besteht vor allem auch die Möglichkeit, Leistungen zu beantragen, die zum Zeitpunkt eines Erstantrags noch nicht zur Verfügung standen.



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

ZUSCHÜSSE

Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe werden verlängert und ausgebaut:

Die Bundesregierung verlängert die Überbrückungshilfen für betroffene Unternehmen und Soloselbstständige bis zum 30. September 2021 als Überbrückungshilfe III Plus. Das betrifft auch die Neustarthilfe.

Die Überbrückungshilfe III Plus deckt sich inhaltlich weitgehend mit der Überbrückungshilfe III. Weiter sind nur Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Förderrahmen und Fördergegenstände werden allerdings deutlich ausgeweitet.

Neue Förderhöchstgrenzen

Die maximale monatliche Förderung in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus beträgt zehn Millionen Euro.

Die Obergrenze für Förderungen aus beiden Programmen beträgt maximal 52 Millionen Euro und zwar zwölf Millionen Euro aus dem geltenden EU-Beihilferahmen (Kleinbeihilfe, De-Minimis, Fixkostenhilfe) plus 40 Millionen Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Bundesregelung Schadensausgleich.

Die neue EU-Regelung zum Schadensausgleich gilt für Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind. Diese können künftig Schäden von bis zu 40 Mio. Euro geltend machen.

Personalkostenhilfe

Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“).

Die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 wird mit 60 Prozent bezuschusst. Im August beträgt der Zuschuss 40 Prozent, im September 20 Prozent. Nach September 2021 wird kein Zuschuss mehr gewährt.

Anwalts- und Gerichtskosten bei insolvenzabwehrender Restrukturierung

Ersetzt werden künftig Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.

Neustarthilfe für Soloselbstständige

Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird verlängert, und sie erhöht sich von bis zu 1.250 Euro pro Monat für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 auf bis zu 1.500 Euro pro Monat für den Zeitraum von Juli bis September 2021.

Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbstständige bis zu 12.000 Euro bekommen.



DONNER & REUSCHEL
PRIVATBANK SEIT 1798



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

ZUSCHÜSSE

Härtefallhilfe für Unternehmen

Bund und Länder haben sich am 18. März 2021 auf die Ausgestaltung von Härtefallhilfen geeinigt, welche die bisherigen Corona-Unternehmenshilfen ergänzen. Die Länder erhalten danach künftig die Möglichkeit, nach ihrem Ermessen und auf Grundlage von Einzelfallprüfungen Unternehmen zu fördern, die eine solche Unterstützung benötigen. Bund und Länder stellen für die Härtefallfazilität 2021 einmalig Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt hälftig durch den Bund und das jeweilige Land. Dazu schließen diejenigen Länder, die sich beteiligen wollen, eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund ab. Verwaltungsvereinbarungen, weitere rechtliche Grundlagen sowie organisatorische und technische Voraussetzungen für die Härtefallhilfe müssen noch geschaffen werden.

Unterstützung soll für diejenigen Unternehmen möglich sein, die aufgrund spezieller Fallkonstellationen unter den bestehenden umfassenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind, deren wirtschaftliche Existenz aber infolge der Corona-Pandemie bedroht wird.

Förderung

Die Höhe der Unterstützungsleistung orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes, das heißt vor allem an den förderfähigen Fixkosten. Die Härtefallhilfe sollte im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen. Der Förderzeitraum ist der 01. März 2020 bis 30. Juni 2021.

Antragsberechtigung

Zugang zu den Härtefallhilfen haben grundsätzlich Unternehmen und Selbstständige. Das jeweilige Bundesland bestimmt die zu erbringenden Angaben zur Antragsberechtigung des Antragstellenden in Anlehnung an die Überbrückungshilfen III. Die Angaben umfassen ablehnende Bescheide bisheriger Förderanträge beziehungsweise die Darlegung der Gründe für die fehlende Antragsberechtigung in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern.

Antragstellung und -bewilligung

Die Antragstellung erfolgt bei den Ländern und grundsätzlich über „prüfende Dritte“, also beispielsweise über eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater.



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

ENTSCHÄDIGUNGEN

Beantragung einer Entschädigung bei Tätigkeitsverbot

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird, beziehungsweise abgesondert wurde und einen Verdienstaufall erleidet und dabei nicht krank ist, erhält grundsätzlich eine Entschädigung.

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufall:

- 1. bis 6. Woche: Entschädigung in Höhe des vollen Verdienstaufalls (netto) und
- ab 7. Woche: Entschädigung in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Es besteht die Pflicht des Arbeitgebers, auch die Entschädigungszahlung des Staates voraus zu finanzieren. Durch diese gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers ist sichergestellt, dass die Betroffenen erst einmal trotz Absonderung ihr Geld weiter erhalten.

Bei Selbständigen und freiberuflich Tätigen erfolgt die Berechnung auf Basis von 1/12 des Arbeitseinkommens, bei Heimarbeitern gilt der Monatsdurchschnitt des letzten Jahreseinkommens.

Arbeitgebern erstattet die zuständige Regierung die gezahlten Entschädigungen für ihre Angestellten, denen eine Entschädigung nach § 56 Absatz 1 IfSG zu gewähren ist (bei Tätigkeitsverboten: Verdienstaufall und Rentenbeiträge; bei Abgesonderten: Verdienstaufall, Rentenbeiträge und Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung).

Selbstständig Tätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt bei der zuständigen Regierung:

Bayern: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

Hamburg: Zuständig sind die jeweiligen Bezirksämter.

Niedersachsen: Anträge stellen Sie direkt beim zuständigen Landkreis oder der kreisfreien Stadt (Gesundheitsamt, Ordnungsamt).

Schleswig-Holstein: Landesamt für soziale Dienste.

Disclaimer

Diese Auswahl haben wir mit Sorgfalt und nach bestem Gewissen zusammengestellt. Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass wir für den Inhalt, die Richtigkeit und die Aktualität der Informationen keine Haftung übernehmen können.